

Strafverlangen – Bedingungen für die Variation von Erwartungen an die Strafpraxis des Staats

Kurt Mühler

Staat und Bevölkerung – Strafrecht als Interaktionsresultat

Die Vorstellungen über Bestrafung und Bestrafungspraktiken variieren deutlich zwischen Kulturen bzw. unterschiedlichen historischen Epochen. In den westeuropäischen Gesellschaften haben sich insbesondere im 20. Jahrhundert Vorstellungen begonnen durchzusetzen, die eine Humanisierung des Strafans beinhalten, wie sie in der Geschichte der Menschheit bisher so nicht praktiziert wurden, sieht man von einfach strukturierten Gesellschaften ab.

Einerseits geht dies Kritikern aber nicht weit genug. Im Kontext theoretischer Konzeptionen wie des labeling approach oder der Wiedergutmachung wird dem Staat die Legitimität des Strafans abgesprochen bzw. eine Verfolgung der sozialen Aufgabe des Strafans angemahnt. (SCHEERER, SESSAR, STEHR) Aus dieser Perspektive läuft die heutige Bestrafungspraxis den humanistischen Idealen des Aufbruchs der bürgerlichen Gesellschaft zuwider bzw. ist diesen gegenüber defizitär.

Andererseits sind die Erwartungen der Bevölkerung, einzelner Bevölkerungsschichten an die Strafpraxis des Staats keineswegs konstant. So wechseln sich Trends zu mehr Milde oder zu mehr Härte im Strafverlangen ab. Solche Veränderungen zu erklären stellt eine besondere sozialwissenschaftliche Herausforderung dar, weil sich offenkundige und plausible Annahmen bisher als unzureichend erwiesen haben.

Staat und Bevölkerung befinden sich hinsichtlich der Bestrafungspraxis in einem interaktiven, nicht ohne Spannungen ablaufendem Verhältnis. Die Strafpraxis des Staats sollte dabei nicht voreilig lediglich als eine Funktion der Stabilisierung von Macht angesehen werden. In dieser Ausschließlichkeit ist es unstrittig ein Attribut des absolutistischen Staats (FOUCAULT, ELIAS 1990a) oder verschiedener Formen von Diktaturen. Die Bestrafung von Rechtsverletzungen sollte jedoch auch andererseits, nicht einmal dem anzustrebenden Ideal nach, als Folge des Bevölkerungswillens bzw. der öffentlichen Meinung betrachtet werden. Vielmehr aus dem Wechselspiel zwischen Staat und Bevölkerung ergeben sich Straf(rechts)normen und Strafpraxis als eine dynamische Größe der Reaktion auf den Verstoß gegen geltendes Recht.

Einerseits ist das Strafmonopol des Staats natürlich immer auch ein Mittel der Festigung staatlicher Macht. Der Schutz der Rechtsgüter (Leben, Eigentum, Umwelt) impliziert aber auch die Verteidigung des Gewaltmonopols des Staats, als einer Garantie der bestehenden sozialen Ordnung. So betrachtet ist die Bestrafungspraxis des Staats immer auch von der Herstellung des Kollektivguts Bewahrung sozialer Ordnung begleitet.

Andererseits sind Individualisierung, Differenzierung im Strafrecht sowie die Konzeption der Resozialisierung unverkennbare Veränderungen, die dazu führen, Bestrafung nicht mehr nur im Sinne direkter Machterhaltung, sondern als fortschreitende Humanisierung und Sicherung einer Minimalmoral zu definieren. Die Durchsetzung von Moralvorstellungen über das Strafrecht ist in den

modernen westlichen Staaten in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts unverkennbar zurückgegangen, so daß man weitestgehend von einer Privatisierung der Lebensstile sprechen kann. Beispiele dafür sind die Entkriminalisierung von Ehebruch und Homosexualität. Zugleich muß man auch bedenken, daß Normen über Kleidungsstile, Eßgewohnheiten, Heirat Bestandteile des Strafrechts waren und in z. B. islamischen Kulturen sind, um jenen sehr langfristigen Prozeß der Verbannung exklusiver Moralvorstellungen aus dem Strafrecht entsprechend würdigen zu können. Der Vorwurf reiner Machterhaltung des Staats über das Strafrecht kann nur dort aufrechterhalten werden, wo solche exklusive Moralvorstellungen dessen Kern fixieren. Es gibt natürlich auch kein Strafrecht, das moralfrei wäre. Die Wertpluralität westlicher Gesellschaften reflektiert sich deshalb in einem Strafrecht, das sich nach und nach auf einen minimalen Moralkonsens beschränkt, der eine soziale Ordnung noch als Ganzheit funktionieren läßt. Eine solche Minimalmoral setzt keine Vorstellung vom „richtigen Leben“ mehr durch, sondern wacht über die Einhaltung von Grundprinzipien der wechselseitigen Nichtschädigung bzw. der Kooperation. (WOLF 1985, 1988) Eine unverkennbare Grundlage dafür bildet der Schutz des Eigentums, die Freiheit der Persönlichkeit und der Schutz des Staats selbst¹.

Die Interaktion zwischen Staat und Bevölkerung folgt dieser Tendenz des staatlichen Strafens.

Veränderungen des Strafrechts verlaufen ganz grob bezeichnet über zwei Dimensionen: die Entkriminalisierung bzw. Kriminalisierung von Handlungen und die Definition von Strafhöhe bzw. Strafalternativen.

Ein Beispiel für die Einwirkung des Staats auf die Strafpraxis, obwohl die öffentliche Meinung dem entgegenstand, ist die Abschaffung der Todesstrafe in der Bundesrepublik im Jahre 1949. Diese Veränderung des Strafrechts war ein parlamentarischer Akt, der in Anbetracht der instrumentalisierten Justiz im Dritten Reich geboten war. Dies geschah trotz einer gegenteiligen Mehrheitsmeinung in der Bevölkerung. Solch eine Vorgehensweise setzt eine relativ stabile politische Situation voraus.

In den zurückliegenden 40 Jahren haben die Mehrheitsverhältnisse in der öffentlichen Meinung eine Veränderung erfahren. Waren zu Beginn der 50er Jahre noch über 50% für die Todesstrafe, so hat sich die Zahl der Befürworter bis heute halbiert.²

Demgegenüber kann die politische Situation auch gebieten, auf gegenläufige Mehrheitsmeinungen Rücksicht zu nehmen. Auch wenn es in der Bundesrepublik bei weitem keine solche Mobilisierung von Bevölkerungsmeinungen über das Instrument der Demoskopie gibt wie in den USA, stehen doch z. B. über Medien Mitgliedern verschiedener Parteien und Verbänden vielfältige Informationskanäle zur Verfügung, welche die möglichen Bevölkerungsreaktionen einzuschätzen ermöglichen. So weist z. B. LÜDEMANN an Hand der beabsichtigten Reformierung der lebenslangen Freiheitsstrafe in den

¹ Die Staatsräson nimmt dabei eine Sonderstellung ein. Sie ist nur dann legitimiert, wenn der Staat direkt bedroht ist. So z. B. im Falle von Terrorismus. Erst wenn Staatsräson generalisiert wird, also die Berufung auf sie bei jeder Art von Gesetzesbruch erfolgt, wird ist das Strafrecht im Sinne verselbständigter Machterhaltung instrumentalisiert. (vgl. NAUCKE, S. 247)

² Auf die Kritik an der Inkonsistenz von Messungen der Einstellung zur Todesstrafe kann hier nicht eingegangen werden. So weist z. B. REUBAND auf Unterschiede in den Ergebnissen hin, die sich bereits durch geringfügige Änderungen des Indikators einstellen. (REUBAND 1980, S. 536 ff)

60er Jahren darauf hin, daß der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung dieses Projekt bis Ende der 70er Jahre aussetzte (LÜDEMANN 1990, DRIEBOLD, SCHEERER, HEILAND).

Dieses Beispiel weist auf die erwähnte Spannung zwischen Legislative und Bevölkerungsmeynung hin, denn in bezug auf unpopuläre Gesetze oder Entscheidungen müssen jene Kosten mitkalkuliert werden, die für die initiiierende(n) Partei(en) entstehen, z. B. hinsichtlich der nächsten Wahl.

Der Ausschluß der Todesstrafe aus der Strafgesetzgebung kann nicht einfach als ein abgeschlossenes Faktum betrachtet werden, sondern diese Bestrafung bleibt in der öffentlichen Diskussion. Das ist in nicht unbeträchtlichem Maß vom aktuellen Verlauf der Kriminalität, aber unmittelbar auch durch die mediendramaturgisch vermittelte Wahrnehmung vom Kriminalitätsausmaß abhängig.

Einen modellhaften Wirkungszusammenhang zwischen Bevölkerung und Legislative vermutet z. B. HAFERKAMP. Er geht davon aus, daß die Strafgesetzgebung des Staats immer in Rücksicht auf die Leistungsträger einer Gesellschaft geschieht. Wo demnach neue Leistungsschichten soziale Bewegungen bilden, werden deren Interessen entsprechende Abschaffungsforderungen zum Strafrecht allmählich durchgesetzt und Reformrücknahmen verhindert sowie andererseits Bedrohungen der Leistungsbilanz mit Straferhöhung und wachsendem Strafverlangen von unten nach oben abgewiegelt. Für ersteres sieht er z. B. Bagatellkriminalität und letzteres Terrorismus und Computerkriminalität als kennzeichnend an. (HAFERKAMP) Ein sichtbares Zeichen solcher Interessenverhandlungen ist die Kriminalisierung (z. B. Umweltdelikte, Handel mit und Besitz illegaler Drogen, Delikte im Straßenverkehr) und Entkriminalisierung (z. B. Ehebruch, Homosexualität) von Handlungen auf die man aufmerksam wird, sobald man über einen etwas größeren Zeitraum hinweg die Strafbarkeit von Handlungen vergleicht. (vgl. DRIEBOLD, HAFERKAMP)

Die Annahme, daß die Strafpraxis nicht unabhängig von gesellschaftlichen Veränderungen ist, birgt den Vorteil, daß der Staat oder die Legislative weniger als eigenständiges Subjekt aufgefaßt wird, sondern als Arena, in der sich die Interessen unterschiedlicher sozialer Schichten gegenüberstehen und sich auf der Grundlage aktueller Machtverhältnisse durchsetzen. So wie dies z. B. in der Modellvorstellung COLEMANS (S. 73ff) hinsichtlich der Konsensfindung relevanter Akteure in Bezug auf ein Recht der Fall ist.

Die Strafgesetzgebung ist damit nicht das Werk einer sich selbst erhalten wollenden Institution oder das Instrument einer latenten Herrschaftsgruppe, sondern ein Interessenabgleich, der nicht ohne Bezugnahme auf die sozialen Schichten einer Bevölkerung verstanden werden kann.

Die Interaktion zwischen Staat und Bevölkerung erfolgt nicht direkt, sondern wird über die Konfliktantizipation des Gesetzgebers realisiert. Das Strafverlangen von Bevölkerungsschichten hat demnach dann eine Wirkung auf den Wandel des Strafrechts, wenn diese in die Prämissen der Antizipation der Akteure einer gesetzgebenden Institution eingehen. Für diesen Eingang gibt es verschiedene Möglichkeiten. So z. B. über demoskopische Umfragen, Medienkampagnen, Proteste

oder Verbände und Interessenorganisationen. Daraus ergibt sich die sozialwissenschaftliche Relevanz der Analyse von Bestrafungseinstellungen in der Bevölkerung.

Zur Instabilität des Strafverlangens

Eine zentrale Frage in diesem Zusammenhang ist jene nach der Stabilität des Strafverlangens in der öffentlichen Meinung. Empirische Untersuchungen dazu haben ergeben, daß die Einstellungswerte zur Bestrafung keineswegs so stabil sind, wie sie entsprechend der generellen Annahme für das Konstrukt Einstellung zu erwarten wären. Statt dessen schwanken sie relativ stark unter dem Eindruck veränderter Bedingungen. Die Vermarktung von Kriminalfällen durch Medien³ wird nicht selten zum Kernbereich solcher Bedingungen gezählt. Das bedeutet, daß mehr oder weniger große Teile der Bevölkerung relativ deutlich mit Verunsicherung auf die über Medien wahrgenommenen aktuellen Kriminalitätsereignisse reagieren, indem sie ihr Strafverlangen kurzfristig steigern. Die empirische Prüfung des Zusammenhangs zwischen der Rezeption verschiedener Arten von Tageszeitungen und der Kriminalitätsfurcht weist eine besonders ausgeprägte Attraktivität auf. (BOERS 1997) So plausibel dieser Zusammenhang ist, so augenfällig ist zugleich, daß eine solch lineare Annahme zu kurz faßt, so daß weitere Bedingungen in eine entsprechende Modellvorstellung eingesetzt werden müssen.

Hier sollen nur grundsätzliche Einflußfaktoren kurz dargelegt werden. Zunächst muß man unterscheiden, ob es sich um eine Instabilität der Messung von Einstellungen handelt oder um eine Instabilität von Einstellungen selbst.

Zur ersten Gruppe gehören Annahmen, welche die Indikatorenkonstruktion betreffen. Die Entscheidung, ob bei einer Frage Kontextinformationen beigegeben werden oder nicht birgt deutliche Konsequenzen für das Antwortverhalten. Hier kommen insbesondere Mechanismen der Aktualisierung von Eigen- und Fremdstereotypen hinsichtlich sozialer Gruppen zur Wirkung. REUBAND macht darauf aufmerksam, daß z. B. Informationen zum Täter oder Veranschaulichungen des Delikts zu solchen Veränderungen im Antwortverhalten führen.⁴ Daraus folgt, daß Vergleiche zwischen verschiedenen Untersuchungen bzw. Generalisierungen der Daten nur im Rahmen der Reichweite dieser Kontextinformationen geschehen dürfen. So kann z. B. die Aktivierung der affektiven Komponente einer Einstellung, z.B. durch Informationen über eine (entfernte) soziale Fremdgruppe im Zusammenhang mit einem Delikt zu deutlichen Abweichungen der Messung führen. Bei Nichtbeachtung dieser Einflüsse erscheint die Inkonsistenz der Messung als Inkonsistenz einer Einstellung. Auch hinsichtlich der Wahrnehmung von öffentlicher Sicherheit (Viktimisierungsschätzung) läßt sich ein solcher Effekt der Indikatorenkonstruktion beobachten. So

³ Auf Inkonsistenzen, die auf die Erhebungsinstrumente zurückzuführen sind, wird hier aus thematischen Gründen nicht eingegangen. REUBAND erläutert z. B. an Hand von geringfügigen Änderungen von Indikatoren zur Erhebung der Einstellung zur Todesstrafe entstehende Schwankungen. (REUBAND 1980)

⁴ Kontextinformationen mobilisieren soziale Vorurteile oder Affekte. Demzufolge ergeben sich „natürliche“ Inkonsistenzen in der Aktualisierung von Bestrafungseinstellungen. Dies geschieht z. B. wenn den Indikatoren Informationen beigegeben werden, welche die soziale Zugehörigkeit des Normverletzers betreffen. (REUBAND 1992)

erhält man bei einer allgemeinen Frage Werte, die eine geringere Furcht aufweisen, als bei konkreten deliktbezogenen Indikatoren.

Die Instabilität von Bestrafungseinstellungen (Strafverlangen) steht demgegenüber aber auch mit personalen und sozialen Bedingungen in Beziehung.

Zu einer zweiten Gruppe von Einflußfaktoren gehören Annahmen, wonach z. B. die generelle Lebenszufriedenheit bzw. einzelne relevante Zufriedenheitssektoren das aktuelle Strafverlangen beeinflussen. Eine solche Vermutung ist unschwer als der Frustrations-Aggressions-Hypothese verpflichtet zu erkennen. So plausibel diese Beziehung auch erscheint, so deutlich sind aber auch die Enttäuschungen, die sich aufgrund empirischer Prüfungen ganz allgemein gegenüber den hohen Erwartungen zu Beginn der Karriere dieser Konstruktion eingestellt haben.⁵ Die entsprechende Vermutung ist deshalb, daß ein hoher Grad an Unzufriedenheit mit der eigenen Lebenszufriedenheit zu Intoleranz gegenüber deviantem Verhalten führt und letztlich einem höheren Strafverlangen und umgekehrt, hohe Lebenszufriedenheit eher Milde und Toleranz fördert. Neben dieser subjektiven Reflexion der eigenen Lebenslage gehören natürlich auch objektive personale Faktoren wie Einkommen, Status, Bildung usw. zu dieser Gruppe.

Zur dritten Gruppe gehören Annahmen, die auf gesellschaftliche Veränderungen der Makrosituation hinweisen bzw. auf die Wirkungen, die diese Veränderungen auf die Aktualisierung sedimentierter Vorstellungen des Strafverlangens ausüben. Darauf nimmt z. B. SAVELSBURG (1999) bezug. Demzufolge besteht das individuelle Strafverlangen aus verschiedenen Schichten. Sedimentationsvorstellungen gehören z. B. zum Grundbestand von Modellen zu primärsozialisatorischen Effekten. (MANNHEIM) Demnach befindet sich das aktuelle Strafverlangen auf Schichten grundlegender, kulturell verankerter Bestrafungsvorstellungen, die letztlich in einen grundsätzlichen Wertkontext eingebettet sind. Ein besonders intensiver Zusammenhang wird mit religiösen Vorstellungen vermutet. Diese kulturhistorisch gewachsenen Grundvorstellungen sind zunächst nicht direkt in den aktuellen Strafeinstellung sichtbar. Statt dessen befinden sich diese in einer Art „tool kit“ (SWIDLER), aus dem nach „Bedarf“ bestimmte Werkzeuge „ausgepackt“ werden. Der Bedarf ist beeinflusst durch die Wahrnehmung sozialer Konflikte, Bedrohungen im Alltag (z. B. Viktimisierung, beobachtbare Kriminalitätsbelastung) oder tritt als Effekt von Elitestrategien (z. B. Forderungen konservativer Parteien zur Strafverschärfung, Medienkampagnen) auf. Die Aufgabe systematischer Forschung zur Konstituierung von Strafeinstellungen ist demnach auch an die Dekodierung spezifischer kultureller Wurzeln gebunden. SAVELSBURG bezieht sich auf die Relevanz religiöser Verankerungen. So führt er die Differenzen in den Bestrafungseinstellungen zwischen der

⁵ Dazu muß jedoch auch bemerkt werden, daß Homans hinsichtlich der Nichtlinearität der Beziehung zwischen Frustration (Gefühl) und Aggression (Verhalten) nicht lediglich auf die Komplexität des Zusammenhangs hinweist, sondern auch ein lerntheoretisches Kriterium für die Prognose des Auftretens von Aggression (Kosten als individuelles Selektionskriterium, mit denen im Falle der Reaktion „Aggression“ zu rechnen ist) formuliert. Allerdings gilt dies in dem hier behandelten Kontext nicht, weil es sich um *verbales* Verhalten in einer schriftlichen Befragung handelt, Kosten demnach nicht oder kaum entstehen.

Bundesrepublik und den USA letztlich auf Unterschiede zwischen der protestantischen Ethik der Deutschen und den puritanischen Wurzeln des Protestantismus, der in den USA besonders verbreitet ist, zurück. Diese grundlegenden Verankerungen machen sich in den aktuellen Bestrafungseinstellungen je nach Wahrnehmung der sozialer Situationen bemerkbar.

Diesen drei Zugängen zu Erklärungen ist gemeinsam, daß Bestrafungseinstellungen auf aktuelle Ereignisse oder die Konkretheit von Informationen reagieren und diese Reaktionen etwas mit grundsätzlichen Orientierungsmustern der Gefahrenabwehr und den individuellen Grundüberzeugungen in bezug auf Gerechtigkeit und Normkonformität zu tun haben.

Der Grundgedanke besteht darin, daß in Abhängigkeit der wahrgenommenen Tiefe der Erschütterung der eigenen Lebenssituation sedimentierte kulturelle Strafvorstellungen aktualisiert werden. Eine solche modellhafte Betrachtung muß auch danach fragen, welche letzte, nicht internalisierte Vorstellung von Bestrafung dabei aktualisiert werden kann.

Das moderne Strafrecht der westlichen Gesellschaften ist das Ergebnis einer über Jahrhunderte andauernden Pazifizierung. Bestrafungseinstellungen basieren auf einem hohen Niveau der Affektkontrolle. Der Tendenz nach wird Affektivität zunehmend z. B. aus den politischen, rechtlichen Entscheidungen und Argumentationen des öffentlichen Lebens sowie des individuellen Alltags zugunsten leidenschaftsloser Rationalität verbannt. Zugleich ist Rationalität jedoch ein zerbrechliches Kulturprodukt, denn die affektive Komponente von Einstellungen verschwindet nicht einfach, sondern wird in Abhängigkeit von den sozialen Bedingungen kontrolliert. Dieser Prozeß ist bereits aus sehr unterschiedlichen theoretischen Perspektiven betrachtet worden.

Eine prominente Auffassung über die Zunahme von Affektkontrollen ist jene der Figurationssoziologie. Darin ist der Prozeß der Zivilisierung als spontan charakterisiert und auf die Zentralisierung von Entscheidungsgewalt und die Disziplinierung individueller Akteure gerichtet. Im Kern formen sich die Kontrollstrukturen des Affekthaushalts immer differenzierter aus, so daß es dem zivilisierten Menschen zunehmend gelingt, Affektivität um der Erreichung seiner Ziele willen (als implizite Rationalitätsannahme (ESSER S. 318f)), zu unterdrücken. Auch wenn ELIAS im Alterswerk (ELIAS 1990c, S. 131ff) von der Freudschen Position (FREUD S. S.372) abrückt, wonach sich nur die Selbstkontrollen verstärken, nicht aber die auf Affektivität gestützte Aggressivität des Menschen verschwindet, gelingt diese späte Revision eher nicht. Ein Hauptgrund besteht darin, daß die Annahme einer Veränderung der Natur des Menschen über Konditionierungsvorgänge sich auf eine Irreversibilität internalisierter kultureller Produkte stützen müßte. Während die Idee Freuds darin besteht, daß die Überich-Kontrollen nur so stark sein können, wie die kulturellen Fremdwänge stabil sind, wird in der späten Eliasschen Position angenommen, daß sich Konditionierungen letztlich vererben können. So wünschenswert ein solcher Vorgang auch ist, nachgewiesen ist er, im Unterschied zur Gegenposition, nicht. Internalisierte Konstrukte bleiben zerbrechlich und in

Korrespondenz mit ihrem sozialen Kontext reversibel. Unter welchen Bedingungen ein erreichtes Niveau in der Humanisierung instabil (reversibel) wird, stellt für die Erklärung des Strafverlangens einen relevanten Aspekt dar.

HIRSCHMANN entwickelt eine andere Perspektive. Er charakterisiert den Kapitalismus als Sieg über die zerstörerischen Kräfte menschlicher Leidenschaften, indem sich mit ihm das leidenschaftslose Interesse am Gelderwerb und Handel durchsetzt. Die Herausbildung von Affektkontrollen ist hier kein spontaner Prozeß, sondern durch eine ideengeschichtliche Entwicklung in Gang gesetzt. Diese Ideengeschichte hatte ihren Anstoß in der Sorge um den Bestand menschlicher Gesellschaft angesichts der Dominanz ungezügelter Leidenschaften im Mittelalter. So wurde das Interesse als Basisorientierung entdeckt, vermittels dessen sich ein ruhiges leidenschaftslos fließendes Band durch die Gesellschaft zieht. Das Interesse wurde als dritte Kategorie menschlicher Motivation neben der zerstörerischen Leidenschaft und der sozial erfolglosen Vernunft entdeckt und systematisch entwickelt.⁶

Eine dritte sozialwissenschaftlich verbreitete Perspektive wachsender Differenzierung individueller Affektkontrollen ist in der Protestantismusthese Max WEBERS enthalten. Darin ist die zunehmende Affektkontrolle ein Prozeß, der auf der Suche des Menschen nach Orientierung und Gewißheit entsteht. Die Folge des Glaubens an das Gnadendogma ist jenes Fortschreiten einer Selbstdisziplinierung des Menschen, das in den Geist des Kapitalismus mündet. Die Internalisierung dieses Dogmas bewirkt über die dadurch ausgelöste Suche des Menschen nach Zeichen seiner Erwähltheit durch Gott, eine stetige disziplinierte Selbstkontrolle des Tuns im Sinne von Zweckrationalität. Aber auch hier sind die kulturellen Produkte der individuellen Orientierung nicht als stabil gegeben aufgefaßt, auch wenn Max WEBER die fortschreitende Rationalisierung in den westlichen Gesellschaften, solange kein anderes Gesellschaftskonzept verfolgt wird, als unausweichlich betrachtet (Einströmen des Charismas in die Institutionen).

Gemeinsam ist diesen Auffassungen die Vorstellung von einer zunehmenden Affektkontrolle im sozialen Verhalten und der Überformung von Orientierungen durch kulturelle Produkte. Damit stellt sich aber auch die Frage nach jenen spontanen Strafvorstellungen, die überlagert werden.

Dabei geht es um die Frage, welche Bestrafungsauffassung sich in jene Zeit zurückverfolgen läßt, in der die Leidenschaften sozial dominierten.

Letztlich läßt sich die retributivistische Strafauffassung⁷ als jene fixieren, die der Affektivität am meisten entspricht und die sich spontan ausbildet. Sie dominiert solange, wie die gesellschaftlichen

⁶ „Die daraus entstehende Zwitterform menschlichen Handelns wäre, so glaubte man, frei von der Destruktivität der Leidenschaft wie von der Wirkungslosigkeit der Vernunft. Kein Wunder, daß die Lehre von den Interessen damals als wahre Heilsbotschaft aufgefaßt wurde.“ (HIRSCHMAN S. 52)

⁷ Die folgenden Ausführungen sind nur mit Blick auf die Grundform des Retributivismus getroffen, d.h. gelten nur bedingt für späte Formen wie z. B. den legalistischen Retributivismus.

Bindungskräfte wenig entwickelt sind bzw. in der Wahrnehmung ihrer Akteure als gefährdet angesehen werden. Die Vergeltung ist eine stark affektiv diktierte Orientierung an der Idee einer absoluten und unbezweifelbaren moralisch fundierten Gerechtigkeit.⁸ Ihre Attribute sind körperlicher, irreversibler, öffentlicher und stigmatisierender Art (FOUCAULT S.93ff). Die Symmetrie zwischen Tat und Strafe bezieht ihre Legitimation aus dem Postulat Gleiches mit Gleichem zu vergelten (sofern die moralische Verantwortlichkeit des Täters vorliegt). Dies erscheint als eine plausible moralische Maxime, wie sie sich aus dem Normbruch selbst ergibt. Die Grundintention des Retributivismus besteht in der angemessenen Vergeltung für moralische Übel als Zufügung von Leiden. Diese Vergeltung als solche ist in selbstevidenter Weise gerecht und moralisch gut. Da primitive Vergeltung als einfache Symmetrie relativ bald an die Grenzen ihrer Durchführbarkeit stößt, hat sich als spätere Form die äquivalente Vergeltung herausgebildet. Die Amputation von Körperteilen in Äquivalenz bestimmter als unmoralisch fixierter Handlungen ist ein Aspekt dieses Vorgehens. Daß es sich dabei nicht lediglich um ein historisches Kapitel handelt, beweist die Wiederbelebung körperlicher Strafen in einigen islamischen Staaten Afrikas und Asiens. Die Idee der gerechten Vergeltung ist, um im Bild zu bleiben, jenes Werkzeug, das ganz auf dem Boden des tool kit für die Modifikation von Bestrafungseinstellungen liegt. Die interessierende Frage ist dabei, welche Auslöser und in welchem Grad eine individuelle Wiederbelebung dieser letzten, kulturell indifferenten Strafvorstellung bewirken können.

Annahmen zur Modifikation des Strafverlangens

Eine hinreichende empirische Prüfung der Annahme, wonach der Grad der wahrgenommenen Erschütterung der eigenen Lebensgrundlagen oder die Antizipation eines solcher Ereignisses, die affektive Komponente der Bestrafungseinstellungen mobilisiert, so daß die internalisierten kulturellen Orientierungen humanen Strafens zugunsten früherer Orientierungen abgebaut werden, kann letztlich nur durch eine Längsschnittuntersuchung gelingen. Hier soll jedoch ein bedeutend kleinerer Ausschnitt aus der Konstituierung von Bestrafungseinstellungen verfolgt werden.

Die Forschungsfrage ist folgende:

- ***Welche Bedingungen in der individuellen Lebenssituation und deren Wahrnehmung führen zu einem Ansteigen oder zu einer Humanisierung des Strafverlangens?***

Im Hinblick auf die Komplexität eines solchen Bedingungsgefüges soll versucht werden, von einer Art Basiszusammenhang auszugehen.

⁸ Die im Grunde retributivistische Auffassung im 5. Buch Moses (19) ist eines der ältesten Zeugnisse dieser Strafauffassung: „Und du sollst kein Mitleid in dir aufsteigen lassen: Leben für Leben, Auge für Auge, Zahn für Zahn, Hand für Hand, Fuss für Fuss.“ Ihr liegt aber bereits eine differenzierende Leistung zugrunde, die sie gegenüber der blinden Blutrache absetzt: Angenommen jemand träfe seinen Nächsten, so daß er stirbt (aber ohne Absicht), so soll er am Leben bleiben und fliehen in eine der drei dafür ausgewählten Städte; auf daß nicht der Bluträcher dem Totschläger nachjage in der Hitze seines Zorns und ihn totschiage. (ebenda)

Dieser vermutete Basiszusammenhang besteht darin, daß die *individuellen Lebenschancen* und die *Kriminalitätsfurcht* zwei Faktoren sind, die sich wechselseitig beeinflussen und zusammen einen maßgeblichen Einfluß auf das Strafverlangen ausüben bzw. dieses erklären.

Diese beiden unabhängigen Variablen sollen Bestrafungseinstellungen in zwei Dimensionen zu erklären helfen:

- der *Härte des Strafverlangens* (Strafhöhe, Strafrigidität, Deliktpektrum) und
- der *Reaktionsorientierung* (Art der geforderten Reaktion auf den Bruch einer Rechtsnorm).

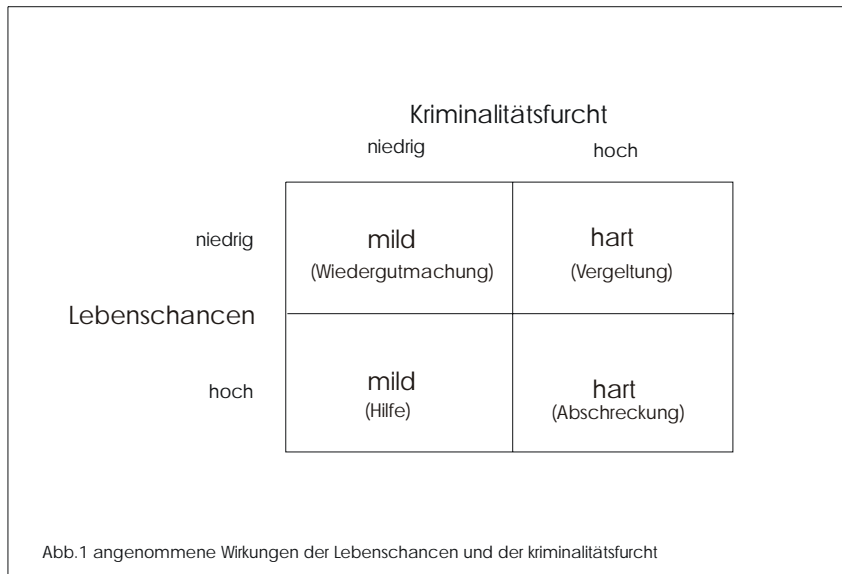
Folgende Annahmen liegen der Untersuchung zugrunde, aus denen prüfbare Basishypothesen abgeleitet werden:

- Das Strafverlangen ist ursprünglich am Vergeltungsgedanken orientiert. Durch gesetzliche Strafmilderungen des Staats – unter zunehmender Einbeziehung von Einschränkungen in der Strafmündigkeit – wirkt der Staat humanisierend auf das Strafverlangen einer Bevölkerung ein.
- Das individuelle Strafverlangen wird um so härter formuliert, je stärker die grundlegenden eigenen Güter (Leben, Besitz, Entfaltungsmöglichkeiten) als gefährdet wahrgenommen und je geringer bzw. wirkungsloser die eigenen Ressourcen eingeschätzt werden, diese Gefährdungen selbst abzuwenden oder entscheidend zu minimieren.

Vereinfacht ergeben sich daraus zwei prüfbare Hypothesen:

- Je höher die Furcht ist, Opfer eines Verbrechens zu werden, desto eher werden hohe Strafen befürwortet.
- Je höher die eigenen Lebenschancen sind, desto eher ist das Strafverlangen pazifiziert, d. h. werden niedrige Strafen oder Strafalternativen präferiert.

Werden beide Hypothesen in Beziehung gesetzt, dann ergibt sich aus der Einflußnahme der Kriminalitätsfurcht auf die Wahrnehmung der Lebenschancen eine Relativierung der Annahmen. Hohe Lebenschancen führen nur dann zur angenommenen Liberalisierung oder Humanisierung des Strafverlangens, wenn die Kriminalitätsfurcht niedrig ist. Ferner führen niedrige Lebenschancen nur dann zu einem hohen Strafverlangen, wenn die Kriminalitätsfurcht hoch ist. In Abb. 1 sind beide Variable hinsichtlich der modifizierten Annahmen über die Höhe des Strafverlangens sowie die qualitativen Strafalternativen in ihrer Kombination dargestellt.



Die beiden unabhängigen Variablen stützen sich auf folgende implizite Annahmen:

Kriminalitätsfurcht begünstigt ein erhöhtes Bedürfnis nach Schutz und Geborgenheit. Furcht bezeichnet eine Angst, die als Reaktion auf eine konkrete Bedrohung oder Gefahr entsteht. Daraus resultiert eine emotional mehr oder weniger grundlegende Verunsicherung der Lebensgrundlagen. Eine Reaktionsmöglichkeit besteht deshalb darin, diese Unsicherheit unter Tolerierung einer proportional zur Furchtausprägung an Umfang zunehmenden Palette von Gegenmaßnahmen zu reduzieren. Mit dem Umfang der Furcht wächst auch der Umfang der Mittel, die für erforderlich gehalten werden, der fixierten Ursache dieser Furcht entgegenzuwirken.

Für das Untersuchungsfeld bedeutet dies zunächst, daß

- zum einen damit zu rechnen ist, daß mit zunehmender *Kriminalitätsfurcht* die Bereitschaft (Einstellung) wächst, drastischere Strafen zu fordern bzw. zumindest zu tolerieren, in der Erwartung, daß sich das Sicherheitsgefühl wieder erhöht, weil sich damit die Erwartung verbindet, die Ursache (Kriminalität) der Verunsicherung wirksam einzudämmen und
- zum anderen zu erwarten ist, daß sich das *Vermeidungsverhalten* in seinem Anteil an den alltäglichen Lebensabläufen ausdehnt, d.h. Kriminalitätsfurcht zu einer wachsenden und zunehmend unreflektierten Selbstbeschränkung im Alltagsverhalten führt (bestimmte Plätze, Straßen meiden; die Begegnung mit bestimmten Menschen mit abnorm empfundener Kleidung zu meiden; am Abend nicht mehr die Wohnung verlassen; die Wohnung immer mehr zu sichern usw.).

Lebenschancen als die zweite unabhängige Variable tangieren den Einfluß von Lebensstandard, Besitz, Ansehen, Bildung auf Bestrafungseinstellungen. Mit der Zunahme an Lebenschancen wird die Zunahme der Toleranz gegenüber Abweichungen von normativen Erwartungen angenommen, weil

z.B. im Zusammenhang mit umfangreicherer Bildung die Sensibilität gegenüber anderen individuellen Ausdrucksformen, objektiven Restriktionen oder Ursachen für Abweichungen zunehmen kann.

Andererseits kann diese Toleranz jedoch auch sinken, wenn z. B. die Komponente Besitz stärker betrachtet wird, d. h. zunehmender Besitz (durch Einkommen und Vermögen) kann das Verlangen nach verstärkter Sicherheit fördern. Auch wenn man bedenkt, daß z. B. ein hohes Einkommen jene Ressourcen steigert, sich individuell besser schützen zu können, so bleibt, daß dieser Schutz zugleich auch immer eine Einschränkung von Opportunitäten mit sich bringen kann, was nicht toleranzfördernd ist.

In Abb.1 sind zwei Hypothesenebenen angesprochen.

In der *ersten Hypothesenebene* wird vermutet, daß die Kriminalitätsfurcht vor allem das Strafverlangen in der Dimension Härte – Milde beeinflusst.

In der *zweiten Hypothesenebene* wird vermutet, daß die Lebenschancen im Zusammenhang mit der Kriminalitätsfurcht die qualitative Dimension des Strafverlangens (Reaktionsorientierung) beeinflusst (Wiedergutmachung, Hilfe (Therapie), Vergeltung und Abschreckung).

Für die Prüfung der Annahmen bedeutet dies, daß diejenige der vier Gruppen, die durch eine niedrige Kriminalitätsfurcht und niedrige Lebenschancen gebildet wird, im Vergleich mit den anderen Gruppen erstens in der *Härte des Strafverlangens* die niedrigsten Werte und zweitens in der *Reaktionsorientierung Wiedergutmachung* die höchsten Werte aufweisen sollte.

Wiedergutmachung ist eine der beiden echten Strafalternativen. Dieses Konzept (Täter-Opfer-Ausgleich) präferiert eine kontrollierte Herangehensweise in der Auseinandersetzung zwischen Täter und Opfer, statt auf eine vorrangige Bestrafung des Täters durch den Staat als Ordnungshüter zu setzen. Eine solche tolerante Einstellung wird verstärkt dort vermutet, wo die Besitzstände und auch das Gefühl der Bedrohung relativ gering sind.

Die andere echte Strafalternative richtet sich auf Hilfe bzw. *Therapie* des Täters. Das setzt vor allem eine Einstellung gegenüber dem Verantwortungsprinzip von Handlungen voraus, die Einschränkungen im größeren Umfang zuläßt, so daß die Prüfung der Schuldfähigkeit immer Vorrang vor Sicherung und Abschreckung zugunsten der Gemeinschaft hat. Eine solche Einstellung wird am stärksten dort vermutet, wo im Vergleich der vier Gruppen eine *geringe Kriminalitätsfurcht* und *hohe Lebenschancen* anzutreffen sind. Implizit geht diese Annahme natürlich davon aus, daß hier Bildung einen größeren Einfluß als der Besitzstand auf die Konstituierung der Einstellung nimmt. Diese implizite Annahme ist nicht unproblematisch, aber durch die Untersuchung im Sinne einer Pilotstudie vertretbar.

Die Prüfkriterien sind in der Höhe des Strafverlangens wie in der vorangegangenen Gruppe und in der Reaktionsorientierung natürlich auf das Therapiekonzept gerichtet. Die beiden anderen Gruppen

repräsentieren die Grundvarianten der Legitimation staatlicher Bestrafung: *Vergeltung* bzw. *Abschreckung*.

Das Prinzip der *Vergeltung* ist, das wurde bereits ausgeführt, an der – wie auch immer konstruierten – Idee der Gerechtigkeit, d. h. einer gerechten, verdienten Bestrafung eines Täters orientiert. Das bedeutet, daß Strafen immer einen moralbezogenen Kern aufweisen. Durch das Strafen wird zugleich eine Vorstellung des Richtigen durchzusetzen versucht bzw. deren Verletzung am Täter geahndet. Vergeltung ist durch Leidenschaft diktiert. „Die Strafe besteht in erster Linie aus einer leidenschaftlichen Reaktion. ... Die Leidenschaft, die die Seele der Strafe ist, hält erst inne, wenn sie sich erschöpft hat.“ (DURKHEIM, S. 135) Eine solche Orientierung wird verstärkt in jener Gruppe vermutet, die durch *niedrige Lebenschancen* und *eine hohe Kriminalitätsfurcht* gebildet wird.

Implizit enthält dies die Vermutung, daß mit dem Sinken von Lebenschancen auch die Opportunitäten sinken, das Spektrum eigener Ziele ohne Normverletzung auszudehnen.⁹ Bei hohen Lebenschancen (die sich auf verfügbare Ressourcen gründen) nehmen dagegen die Opportunitäten zu, ohne Normverletzung, gestützt auf die verfügbaren Ressourcen, eigene Ziele erfolgreich zu verfolgen. Die angenommene Folge ist eine wachsende Intoleranz gegenüber Normverletzung, wo Entfaltungsmöglichkeiten eingeschränkt sind und die strikte Einhaltung der Normen deshalb zu einem Absolutum wird. In der Bestrafung eines Normverletzers wird damit die Richtigkeit der eigenen Strategie bestätigt. Dies wird verstärkt, wenn das Empfinden der Deprivation verbunden mit dem Verdacht wächst, daß die Differenzen in den Besitzständen zur Vergleichsperson (-gruppe) in erster Linie durch Verletzung von Normen zustande gekommen sind, an die man sich selbst hält.

Demgegenüber ist der *Abschreckungsgedanke* eine utilitaristisch fundierte Reaktionsorientierung, deren Zweck sich auf Vermeidung künftiger Kriminalität richtet, womit die Bestrafung mehr oder weniger deutlich an der Relation ihrer Kosten und ihres Nutzens orientiert ist. Der eigentliche Effekt des Strafens soll dem unbeteiligten Dritten gelten. Hier geht es in erster Linie nicht um die Durchsetzung einer moralischen Auffassung, sondern um die Abwägung der Kosten von Strafen in bezug auf die Kostenminderung, die durch die bewirkte Senkung der Kriminalitätsrate entsteht. Diese Reaktionsdimension wird bei jener Gruppe vermutet, für die hohe Lebenschancen und eine hohe Kriminalitätsfurcht festgestellt werden.

Implizit enthält dies die Annahme, daß jene Befragten, die dieser Gruppe angehören, eine stärkere Normdurchsetzung durch Bestrafung soweit fordern, wie es eine Verbesserung der eigenen Lebenschancen fördert. Die Strafvorstellungen orientieren sich hier eher statt an einer konstanten Moralvorstellung am erwarteten Effekt von Strafen.

⁹ vgl. MERTON S.135ff

Die Prüfkriterien dieser beiden Gruppen ähneln sich in der Härte des Sanktionsverlangens. Die Werte sollten höher liegen als die der vorangegangenen Gruppen. In der *Reaktionsorientierung* sollten *Vergeltung* bzw. *Abschreckung* präferiert werden.

Zusammengefaßt wird folgendes angenommen:

- Die *Kriminalitätsfurcht* nimmt in erster Linie auf die *Härte des Strafverlangens* Einfluß.
- Demgegenüber moderieren die *Lebenschancen* die *Reaktionsorientierungen*.

Operationalisierung der unabhängigen und abhängigen Variablen

Die Operationalisierung der *Lebenschancen* ist nicht zuletzt aufgrund der Vielzahl denkbarer Perspektiven und subjektiver Wertvorstellungen durchweg problematisch. Eine subjektive Wahrnehmung von Lebenschancen würde des weiteren zu dem Problem führen, daß die zweite unabhängige Variable im Prinzip in die gleiche Richtung reagiert, also eine hohe Kriminalitätsfurcht mit mehr oder weniger zwingender Notwendigkeit zu niedrigen wahrgenommenen Lebenschancen führen kann. Beide Variable würden sich in hohem Maß beeinflussen. Von Interesse sind aber die objektiven Opportunitäten (Lebenschancen) und die subjektive Wahrnehmung der Lebenssituation (Kriminalitätsfurcht) als relativ unabhängige Faktoren.

Die *Operationalisierung von Lebenschancen* geschieht über eine komplexe Variable, die mehr oder weniger den Effekt verschiedener Ressourcen beinhalten. Eine solche Variable ist das Berufsprestige. Als geeignet wird hier die durch WEGENER aufgestellte Magnitude-Prestige-Skala (MPS) angesehen. In den Prestigewerten fließen Einkommen, Bildung und Ansehen zusammen, die in ihrer Gesamtheit in der angestrebten möglichst objektiven Weise die Chancen eines Menschen, in der modernen Gesellschaft seine Ziele zu verwirklichen, wiederzugeben geeignet erscheinen.

Bezüglich der Erhebung von *Kriminalitätsfurcht* gibt es zwar einerseits einen sehr populären Indikator, der bereits seit längerer Zeit in zahlreichen empirischen Studien verschiedener Länder angewandt wird, andererseits aber Kritik wegen seiner simplen und undifferenzierten Konstruktion auf sich zieht. Die folgende Formulierung ist eine Variante dieses Indikators:

- „Gibt es eigentlich hier in der unmittelbaren Nähe – ich meine im Umkreis von einem Kilometer – irgendeine Gegend, wo Sie nachts nicht gern alleine gehen möchten?“ (REUBAND 1980)

Die Kritik richtet sich insbesondere darauf, daß mit diesem Indikator keine differenzierte Erfassung von befürchteten Viktimisierungsarten möglich ist und insbesondere die Furcht vor Einbruchdelikten in keiner Weise erfaßt wird. Gerade diese Viktimisierungsart bezeichnet eine grundlegende Bedrohung der Privatsphäre und ist deshalb nicht unerheblich für die Erfassung der Kriminalitätsfurcht. KURY erweiterte in seiner Viktimisierungsstudie diesen Komplex dahingehend, daß neben der generellen Kriminalitätsfurcht (für wie sicher würden Sie hier Ihre Gegend einschätzen) und dem

Vermeidungsverhalten (Vermeidung von Plätzen oder Straßen bei Einbruch der Dunkelheit) auch eine Schätzung möglicher Viktimisierung (in den nächsten zwölf Monaten Opfer einer Straftat zu werden) erhoben wurde. (KURY 1992a, Abschnitt Sanktionsverlangen)

In der durchgeführten Untersuchung, mit der die Hypothesen geprüft werden sollen, sind verschiedene Facetten der Kriminalitätsfurcht erhoben worden, die im Rahmen der Auswertung in einen Index eingeflossen sind. Dieser ist additiv gebildet und setzt sich wie folgt zusammen:

- Sicherheit der Wohngegend
- Sicherheit der Wohngegend nachts
- Vermeidung bestimmter Straßen und Plätze
- Vermeidung des Kontakts zu vorbestraften Personen
- Meinung, daß Kleidung, Äußeres zu Straftaten provozieren kann
- Gedanken darüber, in den nächsten 12 Monaten Opfer einer Straftat zu werden

Mit diesem Spektrum an Indikatoren zur Kriminalitätsfurcht verbindet sich die Absicht, einer zu engen Messung zu entgehen.

Die Härte des Sanktionsverlangens ist ebenfalls durch eine Liste von Variablen erhoben worden. Dabei wurden der Umfang des Delikts, das Strafmaß sowie die Verantwortlichkeit (hier als Unterscheidung zwischen Erwachsenen und Jugendlichen) variiert. Der gebildete Index setzt sich (additiv) wie folgt aus den Forderungen des Strafmaßes¹⁰ für folgende Delikte zusammen:

- Bagatelldelikt (Diebstahl im Warenwert von 50 DM)
- wiederholter Wohnungseinbruch
- wiederholtes Bagatelldelikt
- Straftaten Jugendlicher (Diebstahl/Mord)

sowie

- Einstellung zur Todesstrafe
- Zulassung von Gründen für eine eingeschränkte Verantwortlichkeit eines Täters
- Deliktarten, die bestraft bzw. nicht bestraft werden sollten

Auch hier gilt, daß ein Index die Möglichkeit verbessert, die Komplexität des Strafverlangens (Strafhöhe, Strafrigidität, Deliktspektrum) zu erfassen.

Eckdaten der Pilotstudie

Die Daten wurden 1998 in der Stadt Leipzig als postalische Befragung im Rahmen eines studentischen Forschungspraktikums¹¹ erhoben. Insgesamt wurden 720 Fragebögen an zufällig durch das Einwohnermeldeamt ausgewählte Personen übergeben. 286 Fragebögen sind zurückgesendet worden und auswertbar.

¹⁰ Das Antwortmodell enthält Geldstrafen, Gefängnisstrafen, gemeinnützige Arbeit, öffentliche Anprangerung, Therapie, Wiedergutmachung und eine offene Antwortmöglichkeit sowie bei Jugendkriminalität die Optionen Heimeinweisung und Bestrafung der Eltern.

¹¹ Ich möchte an dieser Stelle Claudia Beck, Anja Brunn, Andrea Deichsel, Sandra Gärtner, Silke Gärtner, Daniel Hillert, Christopher Hutzsch, Anne Krämer, Marko Langert, Lars Newald, Claudia Noack, Doreen Ortlepp, Jana Pätzold, Sandra Peukert, Diana Ruscher, Mareike Schade, Katharina Schmidt, Thomas Schmidt, Rita Schneider, Christina Seifert, Sabine Wienholz und Stefanie Wranik für ihre Mitarbeit danken.

Zur Grobbeschreibung der Population muß gesagt werden, daß sie die für schriftliche Befragungen typischen Disproportionen aufweist, insbesondere eine Überrepräsentation höherer Bildungs- und Einkommensgruppen. Der Anteil der Frauen, die an der Befragung teilgenommen haben, beträgt 51%; 37% der Befragten waren unter 40 Jahre alt, 16% älter als 60 Jahre, 47% waren ganztags erwerbstätig, 4% selbständig, 9% arbeitslos und 20% Rentner; 16% der Befragten verfügen über einen Schulabschluß der 8. Klasse als höchstem erworbenen Abschluß, 32% über einen Abschluß der 10.Klasse, 12% über Fachhochschulreife und 37% über Abitur.

Zum Zusammenhang von Kriminalitätsfurcht und Vermeiderverhalten

Untersuchungen zur Kriminalitätsfurcht könnten zunächst von dem plausiblen Zusammenhang ausgehen, wonach eine hohe Kriminalitätsbelastung eine hohe oder ein Ansteigen der Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung zur Folge hat. Eine solche Hypothese gibt sehr deutlich ihren Ursprung preis: das Alltagsbewußtsein bzw. Alltagstheorien. Typisch dafür ist die Annahme direkter und linearer Wirkungen. Die Ergebnisse zeigen aber ganz entgegen diesen Erwartungen, daß zeitweilig sogar bei sinkender Kriminalitätsrate die Kriminalitätsfurcht steigt, wie auch ein umgekehrter Verlauf möglich ist (REUBAND 1992, SAVELSBERG 1999). Eigentlich wissen Sozialwissenschaftler seit THOMAS¹², daß zwischen dem, was als objektive Realität gilt, und der subjektiven und handlungsrelevanten Wahrnehmung zuweilen eine beträchtliche Kluft besteht. Hinsichtlich der Kriminalitätsfurcht folgt daraus, daß danach zu fragen ist, welche Faktoren die Wahrnehmung der Kriminalitätsbelastung beeinflussen. LÜDEMANN (1990) sieht einen der Hauptfaktoren in der Berichterstattung von Medien. Danach ist für Medienberichte eine besondere Dramatisierung krimineller Vorgänge sowie eine tendenzielle Auswahl, hinsichtlich auflagen- bzw. quotensteigernder Fälle typisch. Dies ist zugleich eine der prominentesten Hypothesen, deren empirische Prüfungsergebnisse jedoch mit ihrer Plausibilität bisher nicht mithalten können. (BOERS 1993) Eine Überprüfung dieses Aspekts der Beeinflussung von Kriminalitätsfurcht ist allerdings aufgrund der Komplexität der Zusammenhänge von Medienwirkungen überhaupt nur schwer möglich. Allein für diese Annahme wäre eine Netzwerkanalyse im Längsschnitt erforderlich, um neben der direkten Rezeption die Vermittlung und Bewertung von Medieninhalten z. B. durch opinion leaders sowie weitere interaktive Beeinflussungen einschätzen zu können.

Insgesamt läßt sich für die Stichprobe feststellen, daß sich die Befragten überwiegend eher sicher fühlen.¹³ Die Ergebnisse der beiden verwendeten Basisindikatoren weichen jedoch nicht unerheblich voneinander ab. Während mit einem Indikator generell um eine Einschätzung des Wohngebietes gebeten wird, hat der zweite Indikator die spezifische Situation „nachts allein draußen“ zum

¹² vgl. auch MERTON S.399 ff

¹³ Hierbei handelt es sich um einen Langzeittrend, der sowohl für West- als auch für Ostdeutschland sinkende Werte der Kriminalitätsfurcht ausweist. (NOLL/WEICK)

Gegenstand. Die Formulierung „nachts allein draußen“ übt dabei einen nachhaltigen Einfluß auf das Ergebnis aus.

Auch in der vorliegenden Untersuchung zeigt sich, daß die Konkretisierung von Sachverhalten zu deutlichen Veränderungen in den Ergebnissen führt. Die Tabelle 1 gibt die Abweichungen bzw. den Zusammenhang wieder, der sich durch die veränderte Formulierung ergibt.

Tabelle 1

| | | Sicherheit der Wohngegend | | | | Gesamt |
|--------------------------------------|-------------------|---------------------------|-----------------|-------------------|---------------|---------------|
| | | sehr sicher | ziemlich sicher | ziemlich unsicher | sehr unsicher | |
| nächtliche Sicherheit der Wohngegend | sehr sicher | 1,1 (3) | ,4 (1) | | | 1,4 (4) |
| | ziemlich sicher | 1,1 (3) | 52,7 (148) | 1,1 (3) | | 54,8 (154) |
| | ziemlich unsicher | | 20,3 (57) | 9,6 (27) | ,7 (2) | 30,6 (86) |
| | sehr unsicher | | 3,6 (10) | 7,8 (22) | 1,8 (5) | 13,2 (37) |

Anmerkung: Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die Anzahl der Befragten.

Danach steigen die Werte für die Kriminalitätsfurcht bei 32% der Befragten an. An dieser Stelle könnte man geneigt sein zu entgegnen, daß dies eigentlich nicht der Erwähnung bedarf, daß die Hinzufügung „nachts allein draußen“ die Furcht steigern muß. Eine solche Reaktion zeigt aber nur, wie weit sich der moderne Mensch an spezifische Unsicherheiten gewöhnt hat und es als quasi natürlich hinnimmt, nachts bedroht zu sein. Das weist auf eine Schwierigkeit in der Erhebung hin: Kriminalitätsfurcht kann sich dadurch verringern, daß verschiedene Vorkehrungen im täglichen Leben getroffen werden, die das subjektive Sicherheitsempfinden erhöhen. Dazu gehört insbesondere der selektive Umgang mit vermeintlichen Gefahren. Generell gehört das Vermeideverhalten zum Spektrum der Kriminalitätsfurcht, denn es ist eine direkte Konzession an diese. Ein Sinken der Kriminalitätsfurcht durch ein erweitertes Vermeideverhalten verbirgt demnach den prekären Sachverhalt der Verunsicherung. Die Furcht wird in diesem Fall durch Aufgabe eines Teils der Lebensqualität gemindert: Die Türschlösser werden zahlreicher, Parks werden gemieden, ins Kino geht man tagsüber usw.

Drei Indikatoren beziehen sich deshalb auf konkrete Vermeidungen. Demnach meiden 70% der Befragten immer oder gelegentlich bestimmte Straßen oder Plätze in ihrem Wohngebiet¹⁴. Dagegen ist das Verhalten gegenüber Personen, die vorbestraft sind, offen: 7% der Befragten, die grundsätzlich

¹⁴ Wenn Sie in ihrer Wohngegend allein durch die Straßen gehen, vermeiden Sie dann gewisse Straßen oder Plätze, um zu verhindern, daß Ihnen etwas passiert?

jeden Kontakt vermeiden würden, stehen 20% gegenüber, die grundsätzlich ein solches Vermeiden ablehnen.¹⁵ Alle anderen machen ihr Verhalten von den konkreten Bedingungen abhängig.

Überraschend ist die uneingeschränkte Auffassung von über 60% der Befragten, daß man durch ein bestimmtes Verhalten oder sein (gestaltbares) Äußeres Straftaten provozieren kann¹⁶. Letzteres ist vielleicht noch bedenklicher als das Ergebnis des ersten Indikators, weil es, auch in der Fremdbeurteilung, die Mitschuld eines potentiellen Opfers bereits impliziert und einen deutlichen Hinweis auf die Akzeptanz einer eingeschränkten, d. h. andere nicht provozierenden Lebensweise gibt.

Empirisch feststellbare Unterschiede in den Einstellungen zur Härte des Strafverlangens

Aus den beiden erläuterten unabhängigen Variablen ergeben sich vier Testgruppen (vgl. Abb.1). Über die statistische Analyse ihrer Einstellungsdifferenzen sollen die Hypothesen geprüft werden. Die Bildung der Testgruppen ist in Tabelle 2 wiedergegeben. In bezug auf die Härte des Strafverlangens ergibt sich aus den dargelegten Hypothesen folgende formale Erwartung:

$$SV(Gr_1) > SV(Gr_4) \gg SV(Gr_3) > SV(Gr_2)^{17}$$

Zumindest sollten sich die Testgruppen 1 und 4 signifikant von den Testgruppen 2 und 3 unterscheiden, da die Kriminalitätsfurcht als der stärkere Einflußfaktor auf die Härte des Strafverlangens betrachtet wird. Die Differenzen zwischen den Statusgruppen fallen demgegenüber wahrscheinlich eher gering aus.

Tabelle 2

| MPS-Werte | Kriminalitätsfurcht | | | Gesamt |
|-----------|---------------------------|--------------|---------------------------|---------------|
| | niedrig | mittel | hoch | |
| bis 60 | 41,4 (24) Testgr. 3 | 46,4 (52) | 45,9 (28) Testgr. 1 | 45,0 (104) |
| 60 bis 80 | 12,1 (7) | 21,4 (24) | 19,7 (12) | 18,6 (43) |
| über 80 | 46,6 (27) Testgr. 2 | 32,1 (36) | 34,4 (21) Testgr. 4 | 36,4 (84) |
| Prozent | 100 | 100 | 100 | 100 |

Anmerkung: Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die Anzahl der Befragten.

Den Hypothesen entsprechend sind die Testgruppen aus den jeweiligen Extremwerten Kriminalitätsfurcht und Prestige nach MPS aufgebaut. Als Grundlage für die Prüfung werden T-Tests

¹⁵ Vermeiden Sie den Kontakt zu Personen, von denen Sie wissen, daß sie vorbestraft sind?

¹⁶ Der erste Indikator lautet: Glauben Sie, daß man durch ein bestimmtes Verhalten oder sein Äußeres (z. B. Kleidung) Straftaten provozieren kann

¹⁷ SV = Strafverlangen; >> = sehr viel größer als

durchgeführt, um an Hand der Mittelwerte die Größe der Differenz und deren Signifikanz festzustellen.

Insgesamt ergibt sich aus den T-Tests, daß die Hypothesen ihrer Grundaussage nach bestätigt werden. Die sich jeweils diagonal zueinander befindlichen Gruppen weisen hochsignifikante Unterschiede in der Höhe ihres Strafverlangens auf. Die Testgruppen mit jeweils gleich hoher Kriminalitätsfurcht unterscheiden sich dagegen nicht, d.h. die gefundenen Mittelwertdifferenzen sind sehr gering und zudem nicht signifikant. Damit bestätigt sich auch der dominante Einfluß der Kriminalitätsfurcht. Die folgende Tabelle gibt die groben Ergebnisse wieder.

Tabelle 3:

| Gruppen | Mittelwertdifferenz | Signifikanz | |
|-----------------------|---------------------|-------------|-------------------|
| Testgr. 1 – Testgr. 2 | 5.000 | .018 | T-Werte identisch |
| Testgr. 4 – Testgr. 3 | 4.8348 | .009 | T-Werte identisch |
| Testgr. 1 – Testgr. 4 | .5615 | .782 | T-Werte ähnlich |
| Testgr. 2 – Testgr. 3 | .3963 | .835 | T-Werte ähnlich |

Der Skalenindex zur Bestrafung besteht aus 40 Punkten und ist hinreichend normalverteilt¹⁸. Bezogen auf die Differenz zwischen höchstem und niedrigstem Punktwert fallen die mit den T-Tests ermittelten Mittelwertdifferenzen durchaus befriedigend aus. Die unabhängigen Variablen weisen insgesamt auf einen tendenziellen und nicht zufällig bewirkten Unterschied hin, der in erster Linie durch die Kriminalitätsfurcht hervorgerufen wird und durch das Prestige eine Verstärkung erfährt. D. h., wird auf die unabhängige Variable Prestige verzichtet, sinken die Mittelwertdifferenzen und ihre Signifikanz empfindlich.

Unterschiede in einzelnen Strafdimensionen

Bezogen auf die Grundannahmen werden im folgenden einzelne Aspekte des Strafverlangens etwas näher betrachtet. Dabei geht es um die Strafhöhe, Strafrigidität, das Deliktspektrum und die deliktbezogene Einstellung zur Todesstrafe als Strafform.

Unter Strafrigidität sind Einstellungen erhoben worden, welche die Grundsätzlichkeit des Strafverlangens umreißen. Operationalisiert wurde dieser Aspekt über die Frage nach Gründen, die eine Straffähigkeit einschränken und in einer weiteren Frage, wie wichtig es ist, wenn z. B. eine Wiedergutmachung stattfand, daß der Täter zusätzlich noch durch den Staat bestraft wird. Schließlich richtete sich eine dritte Frage darauf, wie wichtig es ist, daß grundsätzlich jedes Delikt zur Anzeige gebracht wird.¹⁹ Der Index ist entsprechend der Polaritäten der Items additiv zusammengesetzt.

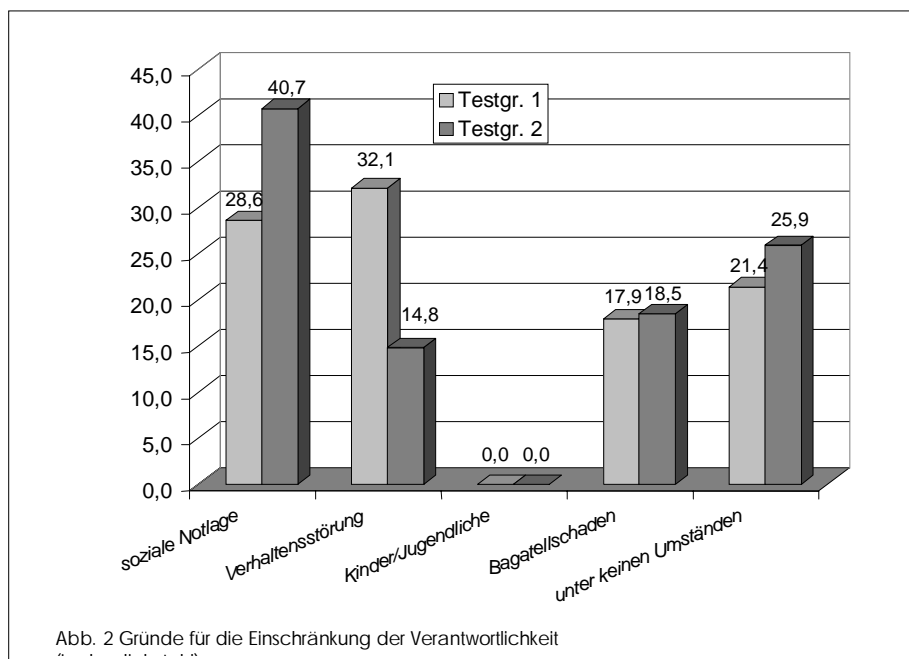
¹⁸ Dies soll heißen, die Verteilung ist eingipflig und fällt vom Gipfel nach beiden Seiten hin ab (Extremwerte sind beidseitig die niedrigsten Werte). Für sozialwissenschaftliche Untersuchungen ist dies eine hinreichende Normalverteilung für die Durchführung parametrischer Tests.

¹⁹ „Sollte Ihrer Meinung nach grundsätzlich jeder Täter bestraft werden oder sind Sie dafür, daß es Ausnahmen geben sollte“;

Tabelle 4:

| Gruppen | Mittelwertdifferenz | Signifikanz | |
|-----------------------|---------------------|-------------|------------------------|
| Testgr. 1 – Testgr. 2 | 2.7844 | .019 | T-Werte fast identisch |
| Testgr. 4 – Testgr. 3 | 3.2440 | .017 | T-Werte identisch |
| Testgr. 1 – Testgr. 4 | - .4643 | .678 | T-Werte verschieden |
| Testgr. 2 – Testgr. 3 | .0046 | .997 | T-Werte identisch |

Die Ergebnisse liegen in der gleichen Tendenz wie die Härte des Strafverlangens insgesamt. Da insgesamt für die Strafrigidität nur 22 Punkte zur Verfügung stehen, muß auch die Mittelwertdifferenz kleiner ausfallen. Die Kriminalitätsfurcht ist auch in Bezug auf die Strafrigidität entscheidend. Kriminalitätsfurcht fördert die Unnachgiebigkeit gegenüber Bestrafungstoleranz. Auffällig ist, daß die größte Differenz zwischen der Gruppe 4 und der Gruppe 3 liegt. Demnach steigern hohe Kriminalitätsfurcht und hohe Lebenschancen ihren Einfluß auf die Nachhaltigkeit von Bestrafungsforderungen besonders.



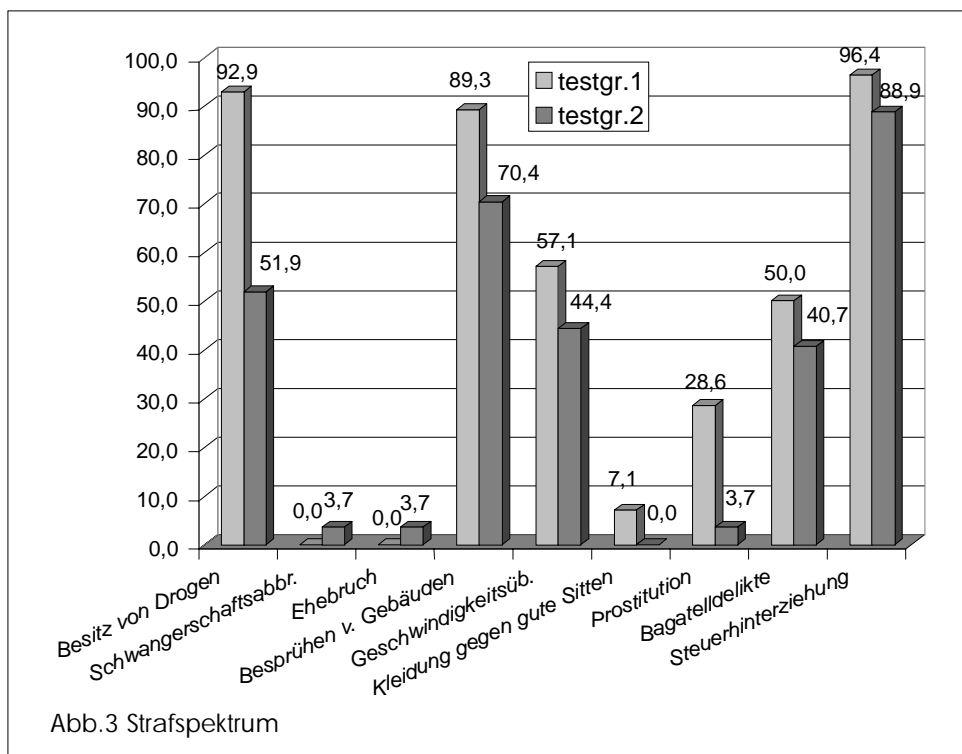
Vergleicht man wiederum die Testgruppen 1 und 2 miteinander (Abb. 2), dann ergibt sich als Auffälligkeit, daß die Urteile in der zweiten Gruppe insbesondere soziale Notlagen als Grund für eine Bestrafungseinschränkung akzeptieren, dagegen Testgruppe 1 Verhaltensstörungen eher als einen akzeptablen Grund ansehen. Dagegen spielt in beiden Gruppen eine Einschränkung der Straffähigkeit

„Nehmen wir an, jemand wurde das Opfer eines Diebstahls. Der Täter wird gefaßt und ersetzt den Schaden. Für wie nötig halten Sie es, daß der Täter auch noch durch den Staat bestraft wird?“ „Sind Sie der Meinung, daß jedes Vergehen gegen bestehende Gesetze (unabhängig von den näheren Umständen) zur Anzeige gebracht werden muß?“

aufgrund von Minderjährigkeit überhaupt keine Rolle. Allerdings muß hierbei eingeräumt werden, daß darauf mit hoher Wahrscheinlichkeit die Deliktart „Ladendiebstahl“ einen Einfluß ausübt.²⁰

Ein weiterer Aspekt besteht im Deliktsspektrum. Damit ist die Erfassung von Vorstellungen gemeint, welche Handlungen strafbar sein sollten. Insgesamt wurden 9 Verhaltensweisen abgefragt, wobei die Befragten sich dazu äußern sollten, ob diese Verhaltensweisen unabhängig von der bestehenden Gesetzgebung bestraft werden sollten oder nicht. Die Meinungsäußerungen wurden additiv in einem Index zusammengefaßt.

Auch unter diesem Aspekt unterscheiden sich die Testgruppen 1 und 2 sowie 3 und 4 signifikant um 1.2 Punkte (bei 8 vergebenen Punkten insgesamt). Auch hier ist jeweils der Einfluß der Höhe der Kriminalitätsfurcht entscheidend. Der direkte Unterschied aus der Kriminalitätsfurcht hinsichtlich des Strafspektrums beträgt .71 Mittelwertpunkte.



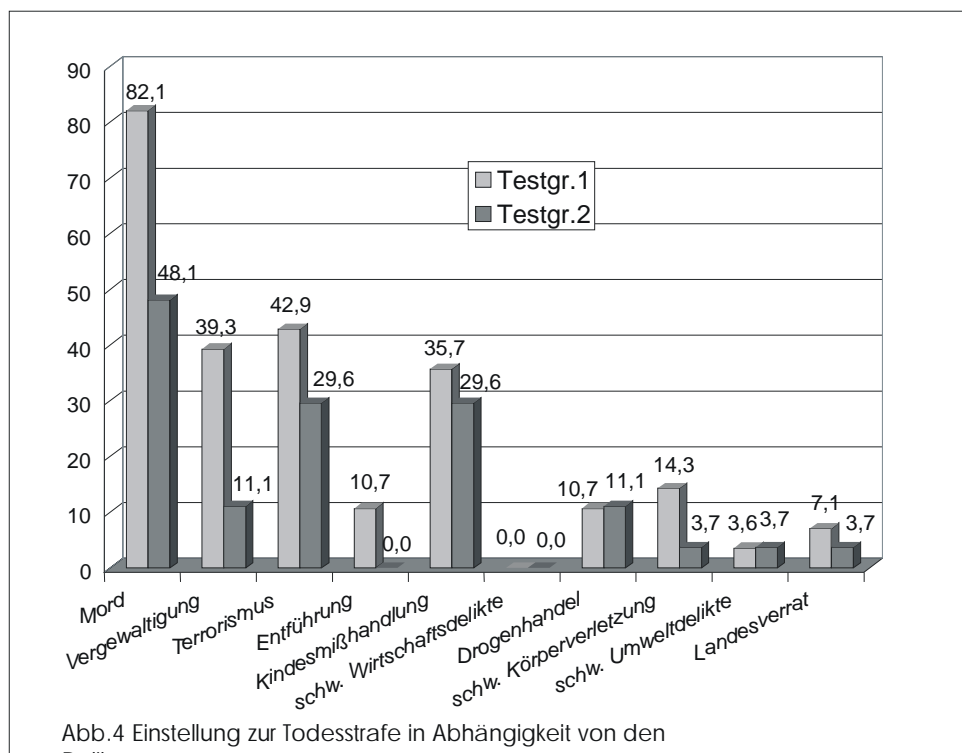
Die Testgruppen 1 und 2 zeigen in den einzelnen Verhaltensweisen z.T. deutliche Unterschiede. Markant sind insbesondere die Differenzen zum Drogenbesitz, der von der Testgruppe 1 als strafwürdiges Delikt sehr hoch bewertet wird, während nur 50% der Befragten der zweiten Gruppe eine Bestrafung von Drogenbesitz für sinnvoll halten. Mit diesen beiden Gruppen treffen eher liberalisierte auf eher autoritäre Grundeinstellungen im Strafverlangen. Hinsichtlich Prostitution gibt es zwischen beiden Gruppen, wenn auch auf niedrigerem Niveau eine ähnlich deutliche Differenz.

²⁰ „Unter welchen Umständen sind Sie der Meinung, daß man von einer Bestrafung absehen sollte, wenn jemand einen Ladendiebstahl begangen hat?“

Auch in Bezug auf das Besprühen von Gebäuden und Fahrzeugen unterscheiden sich die beiden Gruppen. In Abb. 3 sind die Differenzen zwischen beiden Testgruppen dargestellt.

Insgesamt läßt sich auch an Hand dieser Gegenüberstellung beobachten, daß in Testgruppe 1 ein breiteres Verhaltensspektrum angestrebt wird, das mit Bestrafung belegt werden sollte, während in Testgruppe 2 eine eher liberale Grundtendenz vorherrscht.

Die Einstellung zur Todesstrafe ist zunächst als Filter erhoben (grundsätzlich dagegen oder in bestimmten Fällen dafür). Anschließend sind zehn Deliktarten aufgelistet, an Hand derer jeweils entschieden werden konnte, ob dafür die Todesstrafe angemessen wäre. Insgesamt haben sich bei dieser weniger entscheidungsharten Formulierung nur 34% der Befragten strikt gegen die Todesstrafe ausgesprochen. Die addierten Antworten der zehn Deliktindikatoren ergaben eine deutliche Abnahme der Befürwortungen mit jedem weiteren Delikt. Auch hier zeigt sich, daß in der Testgruppe 1 häufiger dieses hohe Strafmaß gefordert wird.



Der T-Test liefert ein ähnliches Ergebnis wie die vorangegangenen Tests. Die Testgruppe 1 unterscheidet sich signifikant um einen Mittelwertpunkt von den Testgruppen 2 und 3, nicht aber von der Testgruppe 4, was wiederum die Annahme bestärkt, daß die Kriminalitätsfurcht ausschlaggebend für die Unterschiede in den Forderungen nach der Todesstrafe für bestimmte Delikte ist. Wird der T-Test jedoch nur aufgrund der Extremgruppen des Indices Kriminalitätsfurcht durchgeführt, so ist der Unterschied zwischen der Gruppe „hohe Kriminalitätsfurcht“ und der Gruppe „niedrige Kriminalitätsfurcht“ zwar ebenfalls signifikant, aber nur halb so groß. In Abb. 4 sind die Prozentdifferenzen dargestellt.

Unterschiede in den Reaktionsorientierungen – der qualitative Aspekt des Strafverlangens

In der zweiten Hypothesenebene wurden Annahmen zu Unterschieden in den Reaktionsweisen auf deviantes Verhalten getroffen. Abschließend soll geprüft werden, ob sich der Tendenz nach die erwarteten Differenzierungen zwischen den Testgruppen empirisch nachweisen lassen. In den Hypothesen wird vermutet, daß bei hoher Kriminalitätsfurcht in den Reaktionsdimensionen Abschreckung oder Vergeltung dominieren, hingegen bei geringer Kriminalitätsfurcht Alternativen zum Strafen (Wiedergutmachung und Therapie) in Abhängigkeit des Niveaus der Lebenschancen deutlicher artikuliert werden.

Deshalb interessiert zunächst, in welcher Beziehung die vier Reaktionsorientierungen zur Härte des Strafverlangens in der Gesamtstichprobe stehen. Dabei geht es insbesondere darum, ob diese vier Reaktionsorientierungen tatsächlich als aussagekräftige Hintergrundvariable, d.h. als individuelle Begründungen für die Härte des Strafverlangens, angesehen werden können. Die Erwartungen bestehen darin, daß die Variablen Abschreckung und Vergeltung einen hohen Einfluß auf die Härte des Strafverlangens haben und Wiedergutmachung und Therapie eher gegenläufig sind, also Einstellungen für mildes Strafen begünstigen. Sofern dies zutrifft, handelt es sich um alternative Vorstellungen. Zur Prüfung wird eine lineare multiple Regression verwendet.

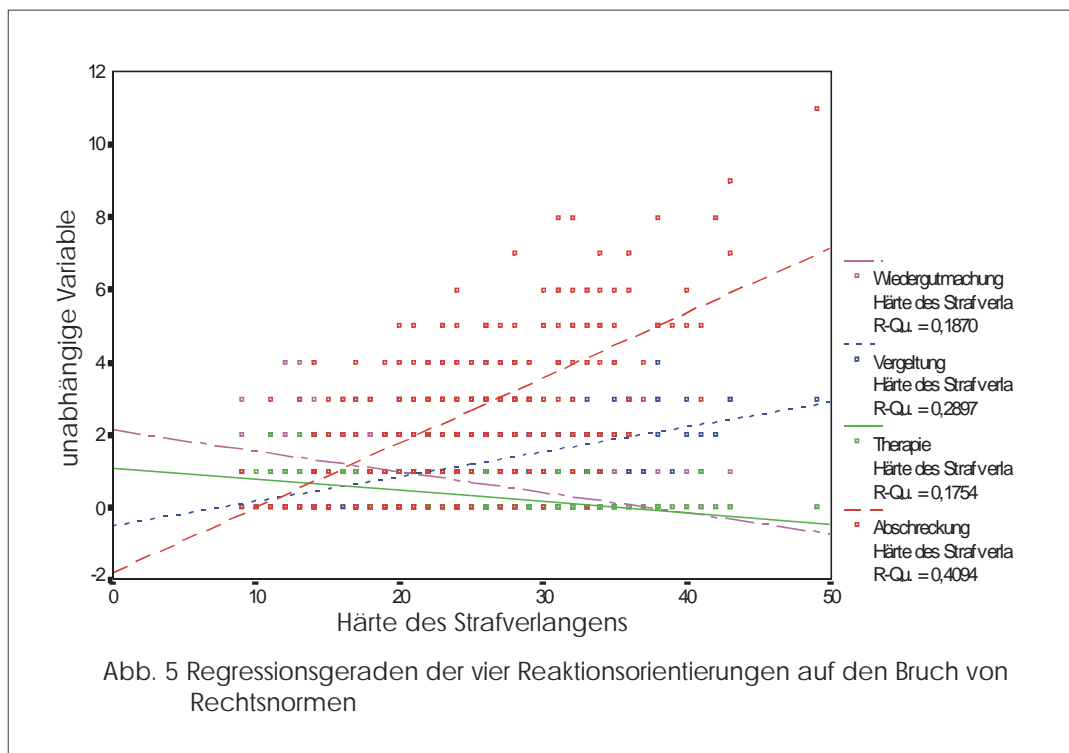
Danach ergibt sich eine erklärende Varianz von 56% durch diese vier Orientierungen. Ein R^2 von .56 weist für sozialwissenschaftliche Erwartungen auf eine gute Anpassung an die empirischen Werte hin. R^2 ist zudem mit einer Signifikanz von .0000 gesichert. Die Prüfung der Residuen ergibt, daß der Durbin-Watson Test ebenfalls einen sehr guten Wert mit 1.94 erzielt und damit der nicht erklärte Anteil sehr wahrscheinlich von keiner systematischen, nicht beachteten Größe verursacht ist. Die Kollinearitätsprüfung ergibt, daß kein statistisch zu berücksichtigender Zusammenhang zwischen den erklärenden Variablen besteht. Die „tolerance“ der einzelnen unabhängigen Variablen liegt deutlich über 0.5, die entsprechenden Eigenwerte unterschreiten den für Unabhängigkeit geforderten Wert von 10. Schließlich weisen alle in diesem Modell unabhängigen Variablenwerte Signifikanzen zwischen 0.000 und 0.0147 auf, sind demnach hinsichtlich ihres Erklärungsanteils nicht zufällig. Das Fazit der statistischen Prüfungen dieser Regressionsschätzung ergibt, daß sie interpretierbare Werte liefert.

Der Erklärungsanteil der vier unabhängigen Variablen ergibt zunächst ein gemäß den Hypothesen erwartetes Resultat. Die Indices für Wiedergutmachung und Therapie ergeben ein negatives Vorzeichen. Dadurch wird statistisch bestätigt, daß diese beiden Indices Strafalternativen darstellen, d.h. bei hoher *Härte des Strafverlangens* (Befürwortung von Strafen in den erfragten Delikten) sind eher geringe Werte für Therapie und Wiedergutmachung (Ablehnung) zu erwarten und bei geringer *Härte des Strafverlangens* eher hohe Werte für Therapie und Wiedergutmachung (Befürwortung). Die Werte ergeben ein $\beta = -.23$ bzw. $-.25$. Wer also Wiedergutmachung oder Therapie als angemessene Antwort auf Devianz bevorzugt, präferiert demnach eher ein mildes Strafverlangen. Dies gilt ebenso in

umgekehrter Weise. Wer ein hohes Strafverlangen vertritt, ist eher gegen Therapie oder Wiedergutmachung als Reaktion auf den Täter.

Das Abschreckungsmotiv liefert den höchsten Erklärungsanteil (beta = .45), dagegen weist das Vergeltungsmotiv (beta = .13) den geringsten Erklärungsanteil auf. Auch dieses Ergebnis ist plausibel. Der Abschreckungsgedanke repräsentiert das moderne Strafprinzip (unabhängig von seiner Wirkung). Er ist sehr verbreitet und akzeptiert, was sich auch in dieser Untersuchung niederschlägt.

In Abb. 5 sind die einzelnen Regressionsgeraden sowie die R²-Werte wiedergegeben, wie sie sich aus den vier einfachen Regressionen ergeben. Hier wird nochmals die gegenüber dem Strafverlangen beobachtbare Gegenläufigkeit der Orientierungen Therapie und Wiedergutmachung deutlich sowie die



besonders starke Stützung durch die Orientierung der Strafe als Abschreckung.

Nachdem die Relevanz der vier Orientierungen für das Strafverlangen deutlich wurde, soll nun in einem weiteren Schritt geprüft werden, ob die eingangs genannten Zusammenhänge der Tendenz nach in den empirischen Daten beobachtet werden können. Dazu werden in den Testgruppen Korrelationen zwischen den vier Orientierungen und der Härte des Strafverlangens herangezogen. Obwohl die Ergebnisse im Sinne der Hauptaussagen der Hypothesen bereits günstige Ergebnisse liefern, wird diese Tendenz durch eine mittels der politischen Grundorientierung²¹ kontrollierte Korrelationen noch verstärkt. Die für diese Kontrollvariable zugrundegelegte Vermutung geht davon aus, daß die politische Einstellungsdimension nachhaltig Bestrafungseinstellungen beeinflusst, weil diese letztlich beide in Grundvorstellungen von der Wirkungsweise, der Kompetenz und dem Aufgabenspektrum des Staats eingebettet sind.

²¹ „Viele Menschen verwenden die Begriffe „links“ und „rechts“, wenn es darum geht, unterschiedliche politische Einstellungen zu kennzeichnen. Wir haben hier einen Maßstab, der von links nach rechts verläuft. Wenn Sie an Ihre eigenen politischen Ansichten denken, wo würden Sie diese Ansichten hier einordnen?“ (Skala von 1 (links) bis 10 (rechts)).

Die folgende Tabelle gibt nur die signifikanten Ergebnisse wieder. Für die Prüfung der Annahmen bilden sie einen ersten Hinweis. Die Stärke der Zusammenhänge zwischen den Reaktionsorientierungen und der Härte des Strafverlangens bildet einen weiteren. Aufgrund der geringen Besetzungshäufigkeit kann diese Prüfung ohnehin nur als ein Hinweis dafür gelten, ob die Annahmen weiter verfolgt werden sollten oder nicht.

Tabelle 5:

| Gruppen | Abschreckung | Vergeltung | Therapie | Wiedergutmachg. |
|--------------|--------------|------------|----------|-----------------|
| Testgruppe 1 | .46* | .52** | -.64** | |
| Testgruppe 2 | .58** | .56** | -.43* | |
| Testgruppe 3 | | | -.51* | -.63** |
| Testgruppe 4 | .54* | | | |

Für die Testgruppe 4 war angenommen worden, daß Abschreckung das dominierende Motiv für die Härte des Strafverlangens darstellt. Zwischen dieser Reaktionsorientierung und der Härte des Strafverlangens ergibt sich auch der einzige signifikante positive Zusammenhang. Dieser Zusammenhang ist auch der Stärke nach zufriedenstellend. Die Häufigkeitsverteilung läßt den Schluß zu, daß auch die vermutete Richtung des Zusammenhangs (Abschreckung als ausgeprägter Strafzweck und hohes Strafverlangen) der Tendenz nach für diese Testgruppe bestätigt ist, was hier lediglich bedeuten soll, daß der vermutete Zusammenhang weiter verfolgt werden kann.

Die Testgruppe 3, war vermutet worden, ist vom Strafzweck her eher pazifiziert eingestellt. Tatsächlich reagiert auch die Reaktionsorientierung Wiedergutmachung am stärksten im Zusammenhang mit der Härte des Strafverlangens. Das hochsignifikante Ergebnis ist zudem auch von der Stärke her zufriedenstellend. Therapie reagiert deutlich im Zusammenhang mit der Härte des Strafverlangens, wenn auch etwas schwächer und weniger signifikant. Zur Interpretation wird die Häufigkeitsverteilung benötigt, weil das Vorzeichen beider Ergebnisse negativ ist. Die Prüfung über eine Kreuztabelle²² ergibt, daß tatsächlich die Urteile zum Strafverlangen der Testgruppe 3 (und der Testgruppe 2) deutlich niedriger als in den beiden Testgruppen mit hoher Kriminalitätsfurcht sind und von einer stärkeren Votierung für Wiedergutmachung (Cramer`s V .92; Signifikanz .03) begleitet werden. Demnach ergibt sich das negative Vorzeichen aus einem eher niedrigen Strafverlangen und einer eher höheren Bewertung des Zwecks Wiedergutmachung. Hinsichtlich des Zwecks der Reaktion auf deviantes Verhalten mittels Therapie läßt sich eine analoge Tendenz feststellen, die allerdings schwächer ist.

²² Die Kreuztabellen werden nur zur Unterstützung der Interpretationsrichtung herangezogen, um einen Eindruck über die Grobverteilung zwischen den jeweiligen Variablen zu erhalten. Für eine genauere Betrachtung eignen sich die Kreuztabellen nicht, weil die betrachteten Korrelationsergebnisse zusätzlich durch die politische Orientierung kontrolliert wurden. Um dies über eine Kreuztabelle nachzuvollziehen müßte die Stichprobe und damit die Testgruppen mit einer höheren Fallzahl besetzt sein.

Generell ergibt sich wie für die Testgruppe 4 eine Ermutigung für die getroffenen Annahmen sowie ein Hinweis auf die Notwendigkeit ihrer weiteren Differenzierung. Deren Prüfung bedarf allerdings einer größeren Stichprobe.

Für die Testgruppe 2, die ebenfalls eher als pazifiziert angenommen wurde, ergeben sich Zusammenhänge mittlerer Stärke zwischen der Härte des Strafverlangens und den Reaktionsorientierungen Abschreckung und Vergeltung, die beide zudem hochsignifikant sind. Der Zusammenhang mit Therapie, der als typisch für diese Testgruppe angenommen wurde, ist dagegen schwächer und weniger signifikant. Die getroffene Annahme kann deshalb in dieser Form nicht aufrecht erhalten werden. Eine Differenzierung der Lebenschancen zwischen Besitz und Bildung könnte nähere Aufschlüsse darüber geben, weshalb geringe Kriminalitätsfurcht nicht wie in Testgruppe 3 zu stärkeren Zusammenhängen mit Wiedergutmachung und Therapie führt und statt dessen die dargelegten Zusammenhänge mit Abschreckung und Vergeltung stärker ausgeprägt sind. Die Kreuztabelle ergibt den optischen Eindruck einer relativ deutlichen Trennung: Eine Minderheit von Befragten weist ein geringes Strafverlangen auf und keinerlei Vergeltungsabsicht, während mit dem Ansteigen des Strafverlangens auch das Vergeltungsmotiv ausgeprägt wird.

Die Testgruppe 1 weist große Ähnlichkeit mit der vorangegangenen Testgruppe in den hier betrachteten Ergebnissen auf. Allerdings ist die Gegenläufigkeit der Härte des Strafverlangens gegenüber der Wiedergutmachung deutlich stärker. Der größte interne positive Zusammenhang ist wie vermutet auf Vergeltung gerichtet. Dennoch ist auch in dieser Testgruppe die Orientierung auf Abschreckung deutlich ausgeprägt, so daß die Annahme nur sehr näherungsweise unterstützt wird. Für beide Testgruppen (1 und 2) ist im Unterschied zu den anderen beiden typisch, daß nur in geringem Maß zwischen Abschreckung und Vergeltung unterschieden wird.

Die Grundannahme, wonach sich die Testgruppen 1 und 2 deutlich in der Motivation des Strafverlangens unterscheiden, ist nicht haltbar, weil trotz unterschiedlicher Ausprägung der Kriminalitätsfurcht und der Lebenschancen die Motive des Strafverlangens ähnlich sind. Das bedeutet letztlich, daß weitere relevante Einflußfaktoren die Konstitution des Strafverlangens bewirken.

Dagegen entsprechen die anderen Testgruppen der Tendenz nach den in den Hypothesen getroffenen Annahmen.

Zusammenfassung

Die vorgestellten Ergebnisse geben in Anbetracht der kleinen Stichprobe nur Hinweise über weiter verfolgbare Einflußfaktoren auf das Strafverlangen. Zum einen hat sich ergeben, daß sich ein Zusammenhang zwischen der Kriminalitätsfurcht und dem Strafverlangen empirisch nachweisen läßt. Dieser Zusammenhang verstärkt sich, wenn – für die Testgruppen konstituierend – die Lebenschancen, hier gemessen am Berufsprestige, hinzukommen. Die Kriminalitätsfurcht ist in der vorliegenden Untersuchung aber die stabilere und stärkere Einflußgröße auf das Strafverlangen.

Die empirischen Werte erfüllen tendenziell das definierte Prüfkriterium. Hohe *Kriminalitätsfurcht* fördert ein hohes Strafverlangen und niedrige *Kriminalitätsfurcht* fördert eher Strafmilde. Die hinzugenommene Variable *Berufsprestige* unterstützt diesen Zusammenhang. Die Werte der Prestigedifferenzierung sind allerdings nicht signifikant, auch wenn sie den Erwartungen der Hypothesen folgen. So mildert zwar höheres *Berufsprestige* das Strafverlangen, aber die Mittelwertdifferenz ist sehr gering.

Hinsichtlich der Reaktionsorientierungen war angenommen worden, daß niedrige *Kriminalitätsfurcht* Strafalternativen fördert. Ein solcher Zusammenhang war für die Testgruppen niedrige *Kriminalitätsfurcht*/niedriges *Berufsprestige* beobachtbar. In dieser Gruppe zeigte sich Wiedergutmachung und Therapie als gut mit einem eher milden Strafverlangen korreliert.

Bei hoher *Kriminalitätsfurcht* ließ sich ein (erwarteter) differenzierender Einfluß des *Berufsprestiges* hinsichtlich der Reaktionsorientierungen Vergeltung bzw. Abschreckung beobachten. Lediglich die Testgruppe niedrige *Kriminalitätsfurcht*/hohes *Berufsprestige* entspricht in der Reaktionsorientierung nicht den Erwartungen.

Insgesamt zeigte sich, daß die Präferenzierung von Strafalternativen in den Reaktionsdimensionen auf den Bruch von Rechtsnormen die Härte des Strafverlangens nachweisbar senkt, was letztlich auf die Schlüssigkeit dieses Zusammenhangs hinweist.

Für weitere Untersuchungen dieses Zusammenhangs wird es sich als förderlich erweisen, eine differenzierte Analyse von Alltagstheorien vorzunehmen. Solche Alltagstheorien geben Auskünfte über die Ansichten zur geschätzten Wirkung von Strafkzepten. Mit Hilfe der Erhebung von Alltagstheorie könnte es gelingen, eine Brücke zwischen den Reaktionsorientierungen auf den Bruch von Rechtsnormen und der Härte des Strafverlangens zu schlagen.

Literatur:

Atteslander, P. u. K.U. Kneubühler: Verzerrungen im Interview. Zu einer Fehlertheorie der Befragung. Opladen 1975

Boers, K. u. P. Kurz: Kriminalitätseinstellungen, soziale Milieus und sozialer Umbruch. In: Boers, K.; G. Gutsche u. K. Sessar: : Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland. Opladen 1997

Boers, K.: *Kriminalitätsfurcht*. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. 76 (1993), 5

Coleman, J.: Grundlagen der Sozialtheorie. Band 1. Handlungen und Handlungssysteme. München 1992 Band 1

- Driebold, R.: Sanktionsverzicht? Zur Entwicklung strafrechtlicher Reaktionen seit den 50er Jahren. In: H. Peters (Hrsg.): *Muß Strafe sein? Zur Analyse und Kritik strafrechtlicher Praxis*. Opladen 1991
- Elias, N.: *Die höfische Gesellschaft*. Frankfurt a. M. 1990a
- Elias, N.: *Über den Prozeß der Zivilisation*. Bd. 1 und 2, Frankfurt a. M. 1990b
- Elias, N.: *Über die Zeit*. Frankfurt a. M. 1990c
- Esser, H.: *Soziologie. Spezielle Grundlagen*. Bd.1, Situationslogik und Handeln. Frankfurt a.M., New York 1999
- Freud, S.: *Zeitgemäßes über Krieg und Tod*. In: D. Freud: *Psychoanalyse. Ausgewählte Schriften*. Leipzig 1985
- Foucault, M.: *Überwachen und Strafen*. Frankfurt a. M. 1994
- Haferkamp, H.: *Leistungsangleichung und Individualisierung – unbegriffene Ursachen der Kriminalität und des Strafens in modernen Wohlfahrtsstaaten*. In: Haferkamp, H.(Hrsg.): *Der Wohlfahrtsstaat und seine Politik des Strafens*. Opladen 1990
- Heiland, H.-G.: *Das wohlfahrtsstaatliche Sanktionspuzzle – zur Entwicklung und Verteilung der Strafen in England und Wales, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland*. In: Haferkamp, H. (Hrsg.): *Der Wohlfahrtsstaat und seine Politik des Strafens*. Opladen 1990. S. 63 – 133
- Hirschman, A.O.: *Leidenschaften und Interessen. Politische Begründungen des Kapitalismus vor seinem Sieg*. Frankfurt a.M. 1987
- Homans, G.: *Grundfragen soziologischer Theorie*. Opladen 1972
- Joutsen, M.: *Kriminalität und Machtmißbrauch. Krise der Strafe, ihre Bedeutung und ihre Zukunft*. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* (72) 1989, 6
- Köberer, W.: *Läßt sich Generalprävention messen?. Zur neueren Diskussion der abschreckenden Wirkung von Strafe – am Beispiel der Todesstrafe in den USA*. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 65, (1982), 4
- Kury, H. u.a.: *Opfererfahrungen und Meinungen zur inneren Sicherheit in Deutschland*. Wiesbaden 1992a, Abschnitt Sanktionsverlangen. S. 309 - 322
- Kury, H.: *Kriminalität und Viktimisierung in Ost- und Westdeutschland. Ergebnisse der ersten vergleichenden Victim Survey in der ehemaligen DDR und BRD*. In: : H. Kury (Hrsg.): *Gesellschaftliche Umwälzung*. Freiburg i.B. 1992b, S. 141 – 227
- Lüdemann, Chr.: *Die Befolgung von Gesetzen. Eine theoriegeleitete Erklärung von Verhaltensbereitschaften und Verhalten auf der Grundlage einer Bevölkerungsumfrage*. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*. 20 (1998), 2
- Lüdemann, Chr.: *Öffentlichkeit, Kriminalpolitik und Strafrechtsanwendung – zur Genese und Implementation eines Gesetzes zur Strafaussetzung für Lebenslängliche*. In: Haferkamp, H.(Hrsg.): *Der Wohlfahrtsstaat und seine Politik des Strafens*. Opladen 1990.
- Mannheim, K.: *Das Problem der Generationen, II. Teil*, In: *Kölner Vierteljahreshefte für Soziologie*, 7 (1928) 3

- Merton, R.K.: Die self-fulfilling prophecy. In: Soziologische Theorie und soziale Struktur. Hrsg. v. V. Meja u. N. Stehr. Berlin, New York 1995
- Naucke, W.: Über die Zerbrechlichkeit des rechtsstaatlichen Strafrechts. In: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 3 / 4 (1990)
- Niggli, M.A.: Mehr innere Sicherheit durch Strafjustiz und Strafvollzug? In: Bauhofer, S. (Hrsg.): Innere Sicherheit – Innere Unsicherheit. Zürich 1995
- Noelle-Neumann, E.: Rechtsbewußtsein im wiedervereinigten Deutschland. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 16 (1995), 2,
- Noll, H.-H. u. St. Weick: Bürger empfinden weniger Furcht vor Kriminalität. Indikatoren zur öffentlichen Sicherheit. In: Informationsdienst Soziale Indikatoren. ZUMA, 23. Januar 2000
- Opp, K.-D.: "Limited Rationality" and Crime. In: G. Newman, R.V. Clarke and S.G. Shoham (Hrsg.): Rational Choice and Situational Crime Prevention. Brookfield 1997
- Opp, K.-D. Soziologie im Recht. Reinbeck b. Hamburg 1973
- Reuband, K.-H.: Objektive und subjektive Bedrohung durch Kriminalität. In: KZfSS, 44 (1992a)
- Reuband, K.-H.: Einflüsse kontextueller Hintergrundinformationen auf die Deliktbewertung und das Sanktionsverlangen der Bevölkerung. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 13 (1992b),1
- Reuband, K.-H.: Sanktionsverlangen im Wandel. In: KZfSS 32 (1980),
- Rössner, D.: Wiedergutmachen statt Übel vergelten. In: Marks, E. u. D.Rössner (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Bonn 1989
- Sack, F. u. R. König: Kriminalsoziologie. Frankfurt a. M. 1968
- Savelsberg, J.J.: Kulturen staatlichen Strafens: USA und Deutschland. In: J. Gerhards (Hrsg.): Die Vermessung kultureller Unterschiede. Deutschland und USA im Vergleich. Opladen 1999
- Savelsberg, J.J.: Zur Setzung von Wirtschaftsstrafrecht in Wohlfahrtsstaaten. In: H. Haferklamp (Hrsg.): Der Wohlfahrtsstaat und seine Politik des Strafens. Opladen 1990
- Scheerer, S.: Die soziale Aufgabe des Strafrechts. In: H. Peters (Hrsg.): Muß Strafe sein? Zur Analyse und Kritik strafrechtlicher Praxis. Opladen 1991
- Schubel, B.: Gedanken zur Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in den neuen Bundesländern. In: H. Kury (Hrsg.): Gesellschaftliche Umwälzung. Freiburg i.B. 1992
- Sessar, K.: Strafbedürfnis und Konfliktregelung. Zur Akzeptanz der Wiedergutmachung im und statt Strafrecht. In: In: H. Kury (Hrsg.): Gesellschaftliche Umwälzung. Freiburg i.B. 1992
- Stehr, J.: Konfliktregelung ohne Strafe. Weshalb Strafe in Alltagskonflikten keine Funktionen hat. Und warum Gesellschaft nicht zusammenbricht, wenn staatliches Strafen verschwindet. In: H. Peters (Hrsg.): Muß Strafe sein? Zur Analyse und Kritik strafrechtlicher Praxis. Opladen 1991
- Thomas, W. I. u. D. Thomas: The child in America. Behavioural problems and programmes. New York 1928
- Vilsmeier, M.: Empirische Untersuchung der Abschreckungswirkung strafrechtlicher Sanktionen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. 73, (1990), 5

Weber, H.-M.: Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe über Tatschuld und positive Generalprävention. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. 73 (1990), 2

Weber, M.: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus. In: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie. Bd. I, Tübingen 1920

Wegener, B.: Kritik des Prestiges. Opladen 1988

Wolf, J.-C.: Zur Trennung von Recht und Moral in der analytischen Rechtsphilosophie. In: Studia Philosophica 44 (1985)

Wolf, J.-C.: Variationen zu Mill'schen Themen – Das rechtsphilosophische Opus Magnum von Joel Feinberg. In: Zeitschrift für philosophische Forschung 42 (1988), 3